

Gegenstände, die wie ein Brennglas wirken (zum Beispiel die bikonvexen Gläser in Brillen und optischen Geräten, Hohlspiegeln, mit Wasser gefüllte Glaskugeln und Karaffen u. a. m.), sammeln die Sonnenstrahlen und konzentrieren sie in einem Punkt irgendeines Gegenstandes, der im Ergebnis dessen entflammen kann.

In den Fällen, in denen die Personen, die für die Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe verantwortlich sind, die Einwirkung von Sonnenstrahlen voraussehen mußten, aber nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben, darf man den entstandenen Brand nicht den Naturursachen zuschreiben.

Brandstiftungen werden auf verschiedenste Weise begangen. Manchmal zündet der Verbrecher unmittelbar die leicht entflammaren Stoffe an, die sich in dem betreffenden Raum befinden. In anderen Fällen bringt er zum Beispiel Hobelspäne, Stroh, Papier mit, oder er nimmt dieses Material aus den dem Ort der Brandstiftung nahegelegenen Räumen. Manchmal übergießt der Verbrecher die Stelle der Brandstiftung mit brennbaren Flüssigkeiten (Petroleum, Benzin u. a.).

Es gibt auch Fälle, in denen Brandstiftungen mit Hilfe von **Zündvorrichtungen** begangen werden (Zündschnur, Kerze, eingeschaltetes Elektrogerät usw.). In diesen Fällen entsteht der Brand eine gewisse Zeit nach dem Fortgang des Verbrechers vom Tatort.

2. Die ersten Untersuchungshandlungen und die Besonderheiten der Untersuchungsplanung

Zu Beginn der Untersuchung von Brandstiftungen und verbrecherischer Nichteinhaltung der Brandschutzbestimmungen sind vor allem eine Reihe erster Untersuchungshandlungen durchzuführen, die die Möglichkeit bieten, einen ausführlichen Untersuchungsplan zusammenzustellen und die möglichen Versionen zu entwickeln. Im Prozeß der ersten Untersuchungshandlungen muß man im Hinblick auf die Besonderheiten der Untersuchung von Brandstiftungen und verbrecherischer Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften in erster Linie auf dem Wege der Besichtigung des Tatortes und der Vernehmung von Zeugen feststellen, welcher Art die eigentliche Ursache des Brandes und seine Folgen sind.

Hierzu sind folgende Umsände festzustellen:

- a) die Entstehungszeit des Brandes und der Ort seiner Entstehung (Brandherd);
- b) das Milieu am Ereignisort im Augenblick der Brandentstehung;
- c) die Spuren der Brandentstehung im Brandherd;